

## **Das Wohlergehen des Kindes steht im Mittelpunkt**

Schutzkonzept der Städtischen  
Kindertageseinrichtungen  
gegen sexualisierte Gewalt



kinder  
welt entdecker



## Inhalt

1	Einleitung .....	1
2	Gesetzliche Grundlagen .....	2
3	Definition .....	3
4	Begriffliche Abgrenzung .....	3
4.1	Sexuelle Aktivität .....	3
4.2	Sexualisierte Gewalt .....	3
4.3	Grenzverletzungen .....	4
4.4	Sexuelle Übergriffe .....	4
4.5	Strafrechtliche Gewalthandlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung .....	5
5	Kindliche Sexualität .....	5
6	Sexuelle Übergriffe unter Kindern .....	6
6.1	Begrifflichkeiten .....	6
6.2	Schlüsselfragen zur Einschätzung von sexuellen Übergriffen .....	6
6.3	Aufgabe von pädagogischen Fachkräften .....	7
7	Täterstrategien gegenüber Kindern .....	9
7.1	Vertrauensaufbau .....	9
7.2	Schleichende Sexualisierung der Beziehung .....	9
7.3	Manipulation .....	10
7.4	Isolation .....	10
7.5	Bestechung und Geheimnis .....	10
7.6	Einschüchterung, Drohung .....	11
8	Täterstrategien in Institutionen .....	11
8.1	Sich mit der Leitung gut stellen/ Leitungsposition übernehmen .....	11
8.2	Die Wahrnehmung der Umwelt manipulieren .....	11
8.3	Großes Engagement/sich unentbehrlich machen .....	11
8.4	Schwächen der Kollegen/Kolleginnen decken .....	12
8.5	Engagement in den privaten Bereich ausdehnen .....	12
8.6	"Verführung" von Kollegen/Kolleginnen .....	12
8.7	Vehementes Ablehnen von sexuellen Missbrauch .....	12
8.8	Freundschaften mit Eltern .....	12
8.9	Berufliches Wissen über Kinder/Jugendliche nutzen .....	12

9	Risikoanalyse .....	12
9.1	Die Einrichtung ist kein Tatort .....	12
9.1.1	Personalauswahl.....	13
9.1.2	Personalentwicklung .....	13
9.1.3	Organisation .....	13
9.1.4	Räumliche Situation.....	13
9.1.5	Eltern .....	14
9.1.6	Soziales Miteinander .....	14
9.1.7	Kinder .....	14
9.1.8	Medien .....	14
9.2	Kinder finden Hilfe.....	15
10	Partizipation.....	15
11	Beschwerdewege .....	18
12	Verhaltenskodex .....	18
12.1	Nähe und Distanz .....	19
12.2	Sprache und Wortwahl .....	20
12.3	Intimsphäre .....	20
12.4	Schlafsituation .....	20
12.5	Zulässigkeit von Geschenken .....	21
12.6	Disziplinarmaßnahmen .....	21
12.7	Ausflüge.....	21
12.8	Lob- und Fehlerkultur .....	21
13	Belehrung der Mitarbeitenden zum Schutz von Kindern (Verpflichtungs- erklärung) .....	22
14	Interventionen.....	23
15	Rehabilitation .....	26
16	Fortbildungen .....	27
17	Leitbild.....	28
18	Literaturverzeichnis .....	III
Anhang 1	.....	IV
Anhang 2	.....	VI
Anhang 3	.....	VIII

## 1 Einleitung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist eine Aufgabe der Gesellschaft und des Staates. Dies gilt nicht erst seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeschutzgesetzes 1991. Durch Hinzufügen des § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist eine Konkretisierung 2005 geschehen. Diese Regelung verpflichtet die Jugendämter einerseits, bestimmte Verfahren einzuhalten, wenn ihnen gewichtige Ansatzpunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Andererseits werden sie dazu verpflichtet, in Vereinbarungen sicher zu stellen, dass diese den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Diese Vereinbarung verpflichtet Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, vermuteten Kindeswohlgefährdungen nachzugehen, Handlungsschritte und Informationen zu dokumentieren, Eltern, Kindern und Jugendlichen Hilfe anzubieten, Unterstützung einzuholen und letztendlich das Landesjugendamt zu informieren, wenn die Sorge um das Kindeswohl nicht ausgeräumt werden kann.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) vom 1. Januar 2012 wurden diese Regelungen überarbeitet und unter ausdrücklicher Hervorhebung des Aspekts der Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Institution erweitert. Nach Bekanntwerden eklatanter Missbrauchsfälle empfiehlt der eigens von der Bundesregierung eingesetzte Runde Tisch Handlungsleitlinien, um jegliche Form von Machtmissbrauch durch pädagogische Fachkräfte möglichst zu verhindern.

Das vorliegende Schutzkonzept stellt ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz dar, welches für alle städtischen Kindertageseinrichtungen verbindlich ist. Die dort formulierten Vereinbarungen beeinträchtigen die Kernaufgaben der pädagogischen Fachkräfte nicht sondern, begleiten und unterstützen diese durch Orientierung und Handlungssicherheit. Beides dient zum effektiveren Schutz der Kinder.

Wie kann das konkrete Vorgehen aussehen, das neben dem Wohl und Schutz der Kinder auch die Verantwortung für die Mitarbeitenden im Blick hat?

Um hier eine Richtschnur zu bieten, hat sich der städtische Träger mit diesem Thema befasst. Das Ergebnis ist eine Annäherung an dieses komplexe und vielschichtige Thema in Form der vorliegenden Handreichung.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Die Arbeit der städtischen Kindertageseinrichtungen basiert auf der Grundlage der allgemein gültigen gesetzlichen Anordnungen. Die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen bestimmen sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und werden durch das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) des Landes Baden-Württemberg ergänzt.

Folgende Paragraphen bilden u. a. den gesetzlichen Rahmen der pädagogischen, schutzrechtlichen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen:

§ 1631 Abs. 2 BGB Personensorge	Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
§ 8a SGB VIII Schutzauftrag	Der gesetzliche Auftrag verpflichtet pädagogische Fachkräfte zur Aufmerksamkeit, um das Kindeswohl zu schützen.
§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung	Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss	Alle Personen, die hauptamtlich, als Nebentätigkeit oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen ein erweitertes Führungszeugnis dem Arbeitgeber vorlegen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind oder verurteilt wurden, werden nicht beschäftigt.
§ 79a SGB VIII Sicherung von Rechten von Kindern	Im § 79a sind Vorschriften zur Qualitätsentwicklung für die Sicherung der Rechte von Kindern und ihrem Schutz vor Gewalt verankert.
§ 47 SGB VIII Meldepflichten	Der Träger hat die Pflicht, bei Ereignissen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, unverzüglich die zuständigen Behörden einzuschalten.
§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung	Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

### 3 Definition

Das Schutzkonzept einer Einrichtung bezieht sich nicht auf das Gesamtthema Kindeswohlgefährdung, sondern stellt explizit den Gegenstand der sexualisierten Gewalt an Kindern heraus. Die Umgangs- und Vorgehensweise zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ist in Kooperation mit dem Kommunalen Sozialen Dienst der Stadt Ulm vereinbart und wird in Form von Fortbildungen unter dem Titel "Kinder brauchen Schutz" kommuniziert.

Das vorliegende Schutzkonzept hilft den institutionellen Risikofaktoren wie z. B. fehlendes Wissen, Ausblendung, Regellosigkeit und mangelnde Wertschätzung wirksam zu begegnen. Auf diese Weise wird bewirkt, dass die Kindertageseinrichtungen keine Tatorte werden und gleichermaßen Schutzräume für Kinder sind.

### 4 Begriffliche Abgrenzung

Damit Sachverhalte eindeutig und unmissverständlich behandelt werden können ist es nötig, die gleiche Sprache zu sprechen. Deshalb ist es wichtig, die verschiedenen Begrifflichkeiten im Zusammenhang von sexualisierter Gewalt an Kindern inhaltlich zu klären.

#### 4.1 Sexuelle Aktivität

Kinder handeln in der Regel aus Neugierde auf den eigenen Körper heraus. Sie wollen erkunden, was den weiblichen und den männlichen Körper ausmacht und sie entwickeln aus diesem forschenden Handeln eine eigene Identität. Diesem Drang muss auch in den Kindertageseinrichtungen eine Möglichkeit zum Handeln gegeben werden. Die Kinder brauchen für diese sogenannten Doktorspiele einen festen Ort, der von äußeren Einblicken geschützt werden sollte. Jedoch müssen die pädagogischen Fachkräfte jeder Zeit die Möglichkeit haben, in das Geschehen regulativ eingreifen zu können. Regelvereinbarungen mit den Kindern sind in diesem Spielbereich unabdingbar.

Beispiele für Regeln:

- Stopp heißt Stopp!
- Alle spielen freiwillig mit und können aufhören, wenn sie nicht mehr wollen!
- Hilfe holen ist erlaubt!
- Kinder spielen nur mit anderen Kindern Doktor, nie mit Erwachsenen!
- Nichts wird in irgendeine Körperöffnung reingesteckt!
- Usw.

#### 4.2 Sexualisierte Gewalt

**Sexualisierte Gewalt** ist Tatbestand, wenn Sexualverhalten im Dienste nicht sexueller Bedürfnisse ausgeübt wird. Macht und Überlegenheit werden durch Abwertung,

Demütigung und Degradierung ausgeübt. Sexuelle Übergriffe sind ein Ausdruck von respektloser Haltung, grundlegender Defizite im Sozialverhalten, fachlichen Mängeln und manchmal Teil einer Täterstrategie für Missbrauch.<sup>1</sup>

Von **sexuellem Missbrauch** hingegen spricht man, wenn sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen ausgeübt wird. Hierunter fallen ebenso Aktivitäten ohne direkten Körperkontakt wie z. B. Pornografie, verbale sexuelle Belästigung oder Film- und Fotoaufnahmen, die das Kind auf eine sexualisierte Art darstellen.

Sexueller Missbrauch kann in folgende vier Intensitätsstufen untergliedert werden:

- Sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt (Exhibitionismus, Opfer muss sich Pornos anschauen)
- Weniger intensiver sexueller Missbrauch (Täterin/Täter versuchte, die Genitalien des Opfers anzufassen, Täterin/Täter fasste die Brust des Opfers an, sexualisierte Küsse)
- Intensiver sexueller Missbrauch (Opfer musste vor der Täterin/dem Täter masturbieren, die Täterin/der Täter masturbierte vor dem Opfer, die Täterin/der Täter fasste das Opfer an den Genitalien an)
- Sehr intensiver sexueller Missbrauch (versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung, Opfer musste Täterin/Täter oral befriedigen)<sup>2</sup>

Allgemein geht es bei dem Thema sexueller Missbrauch nicht um die Sexualität, sondern um Gewalt und Macht. Die Sexualität stellt die Methode der Gewaltausübung dar.

### 4.3 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind in der Regel unabsichtlich verübte und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder aus einer Kultur der Grenzverletzungen resultierende Handlungen. Grenzverletzungen sind in der Regel einmalig und korrigierbar, wenn sich die grenzverletzende Person ihres Vorgehens bewusst wird. Das Bewusstwerden der Handlung erfolgt meist durch die Reaktion des Kindes oder durch den Hinweis einer dritten Person.

Die Person entschuldigt sich bei dem betroffenen Kind und bemüht sich, Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

### 4.4 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind ein Ausdruck von Respektlosigkeit, fachlichem Mangel und entspringen grundlegenden Defiziten im Sozialverhalten. Oftmals sind sexuelle Übergriffe gezielte Vorbereitungen auf einen sexuellen Missbrauch.

<sup>1</sup> Freund, U. (13/14. September 2018). Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. *Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen*. Gültstein Herrenberg, Baden-Württemberg, Deutschland

<sup>2</sup> Freund, U. (11/12. Oktober 2018). Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. *Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen*. Gültstein Herrenberg, Baden-Württemberg, Deutschland.

Die Übergriffe sind schriftlich zu dokumentieren und in einem Gespräch zu klären. In der Situation des Übergriffs ist ein sofortiges Setzen von Grenzen von Nöten (auch vor den Kindern). Eine Meldung des Übergriffs an den Träger ist zwingend nötig.

#### 4.5 Strafrechtliche Gewalthandlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Strafrechtliche Gewalthandlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung wie z. B. sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern usw. müssen schriftlich dokumentiert und ggf. Strafanzeige erstattet werden. In der Regel wird sich von entsprechenden Mitarbeitenden getrennt.

## 5 Kindliche Sexualität

Die menschliche Sexualität beinhaltet folgende vier Aspekte:

- Identität
- Lust
- Beziehung
- Fruchtbarkeit

In der kindlichen Sexualität kommt vor allem der Aspekt der Identität zum Tragen und nur in Ansätzen der Aspekt der Lust. Das ist der wesentliche Unterschied zur erwachsenen Sexualität. Die kindliche Sexualität ist unbefangen, spontan, neugierig, schamlos und dient der Erkundung des eigenen Körpers und der eigenen Lust. Dabei ist die Sexualität nicht auf die Genitalien festgelegt, sondern auf das Empfinden des ganzen Körpers.<sup>3</sup> Die kindliche Sexualität ist unabhängig von Verliebtsein. Sie kennt kein Begehren und zielt im Kontakt mit anderen Kindern nicht auf sexuelle Höhepunkte und umfasst somit keine sexuellen Handlungen.<sup>4</sup>

Kinder entwickeln ihr Selbstkonzept und Selbstbild über ihren Körper und ihre Bewegungen und gewinnen dadurch Vertrauen in ihre Fähigkeiten. Welches Selbstkonzept Kinder entwickeln, hängt davon ab, ob ihnen viel Raum zum Ausprobieren und Gestalten gewährt wird und sie dabei vielfältige Erfahrungen sammeln können. Dabei erleben sie Erfolge und Misserfolge und entdecken, dass sie auf das Geschehen Einfluss nehmen können. Diese Selbstwirksamkeit, die Kinder im Spiel, bei körperlichen Aktivitäten und beim Entdecken ihres Körpers erfahren, ist für die Identitätsbildung von großer Bedeutung. Verschiedene Identitätstheorien weisen auf die bedeutende Rolle des Körpers für die Identitätsentwicklung hin. Dabei kommt der Entwicklung der Sinne, der Motorik und der Sexualität eine wichtige Aufgabe zu.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Philipps, I. (18. März 2014). Puppenmama und Hand in der Hose. *Wie sexuell ist die kindliche Sexualität?* Waiblingen, Baden-Württemberg, Deutschland: Pro Familia

<sup>4</sup> Freund, U. (13/14. September 2018). Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. *Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen*. Gültstein Herrenberg, Baden-Württemberg, Deutschland

<sup>5</sup> Wanzeck-Sielert, C. (2005). *Sich selbst entdecken und sinnlich erfahren Sexualpädagogik in der KiTa*. Freiburg: Herder Verlag

## 6 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Ein fachlicher Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern gilt nicht nur dem Schutz der Kinder, sondern ist ein wichtiger Schritt zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Zum einen geht es um die Opferprävention, indem die betroffenen Kinder stärkende Botschaften erhalten und zum anderen findet Täterprävention statt, indem übergriffige Kinder die Chance bekommen mit den Übergriffen aufzuhören und nicht in sexuell übergriffiges Verhaltensmuster hineinwachsen.

### 6.1 Begrifflichkeiten

Unter sexuellen Übergriffen zwischen Kindern versteht man sexuelle Handlungen, in denen das übergriffige Kind das betroffene Kind zur Ausführung dieser zwingt, bzw. das betroffene Kind diese Handlungen unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig beteiligt. In den meisten Fällen liegen ein Machtgefälle und ein Interessensunterschied vor.

Beispiel:

Der fünfjährige Timo veranlasst die dreijährige Larissa dazu, sich auszuziehen, damit er ihre Genitalien ansehen kann. Er verspricht ihr dafür ein Playmobilmännchen.

(Interessensunterschied/Machtgefälle)

Die vierjährige Anja zwingt den vierjährigen Jörg mit der Diagnose Trisomie 21, sich in der Puppenecke komplett zu entkleiden, damit sie ihn überall untersuchen kann. (Machtgefälle)

Im Gegensatz zu der Welt der Erwachsenen werden bei Kindern andere Begrifflichkeiten verwendet, da ihrem kindlichen Verhalten noch keine bösen Absichten unterstellt werden können. In dem Zusammenhang werden die Kinder nicht als Täterin/Täter bezeichnet, sondern als übergriffige Kinder, und die Kinder sind auch keine Opfer, sondern betroffene Kinder. Dem zu Folge handelt es sich bei Kindern auch nicht um sexuellen Missbrauch sondern um sexuelle Übergriffe.

Diese Begrifflichkeiten fördern in pädagogischen Situationen die Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt.

### 6.2 Schlüsselfragen zur Einschätzung von sexuellen Übergriffen

Sexuelle Übergriffe sind immer von einem Machtgefälle bestimmt. Machtgefälle können viele verschiedene Ursachen haben wie:

- Alter
- Position in der Gruppe
- Geschlecht
- Beeinträchtigungen
- Sozialer Status
- Migrationshintergrund

Auf Basis dieser Machtverhältnisse gibt es verschiedene Schlüsselfragen, die Aufschluss über die Einschätzung von sexuellen Übergriffen geben:

- Nutzt ein Mädchen oder Junge seine Überlegenheit aus?

- Wird auf ein Kind Druck ausgeübt, so dass man nicht mehr von Freiwilligkeit sprechen kann?
- Ist die Handlung ein Vorgang, der aus der Sexualität Erwachsener stammt?
- Wird die Sexualität für nicht-sexuelle Zwecke benutzt?
- Was lernen die Kinder dabei? Ist die Botschaft hinderlich für ihre sexuelle Entwicklung?

Wenn eine dieser Fragen mit ja beantwortet werden kann, muss eingeschritten werden!<sup>6</sup>

### 6.3 Aufgabe von pädagogischen Fachkräften

- Zunächst gilt es die Situation sofort zu stoppen. Die Fachkraft muss umgehend sachlich und ruhig unter Benennung der Tatsachen das Geschehen unterbrechen, ohne dass jemand beschämt oder abgewertet wird.

Beispiel:

"Dies ist ein gefährliches/blödes Spiel. Ich möchte nicht, dass ihr euch gegenseitig etwas in den After steckt, dabei kann man sich verletzen."

- Anschließend sollten die Kinder sachlich und einzeln zu der Situation befragt werden. In dieser Konstellation hat jedes Kind den Raum, sich der Fachkraft anzuvertrauen und es können Informationen schnell gesammelt werden.

Beispiel:

Nicht "Warum machst du das?"  
Sondern "Was habt ihr gespielt?"

Der Kinderschutzbund bietet seine fachliche Unterstützung zur Kommunikation mit den Kindern an. Die geschulten Mitarbeiter sprechen selbst mit den Kindern, um so möglichst objektiv dem Vorfall auf den Grund zu gehen.

- Das betroffene Kind muss unterstützt und getröstet werden. Es ist wichtig, dass dem Kind geglaubt wird und dass eine erwachsene Person zum Trost für es da ist.

Beispiel:

"Du hast alles richtig gemacht."  
"Du hast ganz schön Mut, dass du mir das erzählst."  
"Das darf der/ die nicht, das ist unrecht."

<sup>6</sup> Freund, U. (13/14. September 2018). Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. *Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen*. Gültstein Herrenberg, Baden-Württemberg, Deutschland

- Die Eltern der beteiligten Kinder müssen über den Vorfall informiert werden, wobei die unter Punkt 4. benannten Begrifflichkeiten zu beachten sind um ein professionelles Gespräch führen zu können. Den Befürchtungen und Ängsten der Eltern ist ein entsprechender Raum zu geben.

Beispiel:

Ein Gespräch über Sorgen und Ängste sollten in einem angemessenem Rahmen stattfinden und nicht als Tür- und Angelgespräch oder auf dem Flur.

- Die Leitung und die Mitarbeitenden der Einrichtung müssen über den Vorfall informiert werden, damit alle ein wachsames Auge behalten und immer wieder über die Möglichkeiten von sexuellen Übergriffen in der eigenen Einrichtung Bescheid wissen. Ebenso ist der Träger der Einrichtung zu informieren.

Beispiel:

In Kindertageseinrichtungen muss Einigkeit über die Regeln im Umgang miteinander bestehen. Mitarbeitende, die sich an diese Regeln nicht halten bzw. sie nicht von den Kindern einfordern, eröffnen eine Grauzone, die für sexuelle Übergriffe genutzt werden kann.

- Nun sollte auch die Kindergruppe informiert werden, indem die Regeln des Zusammenspiels nochmal erklärt werden. Wichtig ist, dass die Kinder eine Begründung für Verbote erhalten, damit sie entsprechende Situationen besser einschätzen können.

Beispiel:

"Damit ihr euch nicht gegenseitig verletzt, möchte ich mit euch nochmal die Regeln von Doktorspielen besprechen."

Allgemein ist es die erste Aufgabe von Mitarbeitenden, die Kinder vor sexuellen Übergriffen aktiv zu schützen. Außerdem müssen die Mitarbeitenden in den Befragungen der Betroffenen deutlich Stellung beziehen und dem Kind versichern, dass es nichts falsch gemacht hat.<sup>7</sup>

Betroffene und übergriffige Kinder sollten sich weiterhin in der Einrichtung begegnen können. Eventuell ist es sinnvoll, vorübergehende Maßnahmen zu ergreifen, in denen z. B. der Aktionsradius des übergriffigen Kindes eingeschränkt wird. Massive oder wiederholte Übergriffe, die sich durch pädagogische Interventionen nicht stoppen

<sup>7</sup> Philipps, I. (18. März 2014). Puppenmama und Hand in der Hose. *Wie sexuell ist die kindliche Sexualität?* Waiblingen, Baden-Württemberg, Deutschland: Pro Familia

lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes sein.<sup>8</sup>

## 7 Täterstrategien gegenüber Kindern

Eine wirksame Strategie zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch setzt die Analyse seiner Ursachen voraus.

Sexueller Missbrauch ist keine spontane Gelegenheitshandlung, sondern ist eine strategisch geplante Tat. Es wird davon ausgegangen, dass sich Täterinnen/Täter im Allgemeinen für eine Straftat entscheiden, um mit dieser Handlung einen Vorteil oder einen Gewinn zu erreichen (z. B. Dominanz/Macht über andere, Geld, Rache). Diese Entscheidungen sind das Resultat eines Prozesses, in dem Kosten (Risiko der Entdeckung) und Nutzen, aber auch die Wahrscheinlichkeit erwogen werden, mit der das gewünschte Ziel erreicht wird.<sup>9</sup>

### 7.1 Vertrauensaufbau

Der Vertrauensaufbau einer Täterin/eines Täters erfolgt über besondere Zuwendungen, um dem potentiellen Opfer und deren Schutzpersonen gesteigerte Aufmerksamkeit zu schenken. Die Beziehung zum Kind wird aktiv und positiv aufgebaut und gestaltet.

Beispiel:

"Du bist anders als die anderen Kinder, deshalb schenke ich nur dir ein Kuscheltier."

### 7.2 Schleichende Sexualisierung der Beziehung

Die Zulassung von körperlichem Kontakt durch das potentielle Opfer wird erprobt um diesen dann nach und nach bis hin zum sexuellen Verhalten zu steigern. Durch die Schaffung von uneindeutigen Situationen wird das potentielle Opfer gegenüber verbalen und körperlichen Übergriffen desensibilisiert. Ein Übergang von nicht sexuellen zu sexuellen Berührungen wird schleichend geschaffen.

Beispiel:

Die Täterin/Der Täter cremt ein Kind beim Wickeln ein. Der Genitalbereich wird zunehmend intensiver eingecremt und in dem Zusammenhang stimuliert.

<sup>8</sup> Freund, U. (13/14. September 2018). Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. *Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen*. Gültstein Herrenberg, Baden-Württemberg, Deutschland

<sup>9</sup> Fegert, J., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J., & Liebhardt, H. (2015). *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen*. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag

### 7.3 Manipulation

Die Täterin/Der Täter manipuliert das Umfeld des potentiellen Opfers, indem er seine Hilfe anbietet. Die Täterin/Der Täter tritt als Helfer auf und täuscht somit gute Absichten vor.

Beispiel:

"Ich passe heute Abend auf die Kinder auf damit ihr mal einen Abend für euch habt und was Besonderes unternehmen könnt."

Ebenso werden aber auch die Kinder manipuliert, indem sexuelle Handlungen in Alltagshandlungen versteckt werden.

Beispiel:

Die Täterin/Der Täter berührt beispielsweise das Kind an intimen Bereichen während einer Tobe- oder Kitzelsituation. Oder die Täterin/der Täter führt in dieser Situation die Hand des Kindes an Körperregionen, die ihm Lust verschaffen.

### 7.4 Isolation

Die Täterin/Der Täter spaltet das Kind von anderen sozialen Kontaktpersonen ab, indem er es anderen gegenüber deutlich bevorzugt und Neid hervorruft, oder hinter seinem Rücken Lügen über das Kind erzählt, die es unbeliebt oder unglaubwürdig erscheinen lassen. In beiden Fällen wenden sich die sozialen Kontaktpersonen von dem betroffenen Kind ab, welches emotional von der Täterin/dem Täter aufgefangen wird. Die Bereitschaft des Kindes zur Kooperation wird auf diese Weise erhöht.

Beispiel:

"Das zeigt wie lieb wir uns haben."  
 "Die lügt öfter."  
 "Der hatte schon immer so eine blühende Phantasie."

### 7.5 Bestechung und Geheimnis

Die Täterin/Der Täter sichert sich das Schweigen des betroffenen Kindes, indem er es besticht oder bedroht. Die Drohungen wenden sich nicht nur gegen das betroffene Kind, sondern auch gegen andere Familienmitglieder. Dabei prophezeit die Täterin/der Täter schlimme Folgen wie z.B., dass die Freunde oder Familienmitglieder das Kind nicht mehr mögen würden, wenn sie von der Tat erführen.

Beispiel:

"Das geht keinen was an, das ist nur für uns beide."  
 "Ich muss dich bestrafen, du bist schlecht, du hast es nicht anders verdient!"  
 "Wenn du deiner Mama davon erzählst, dann hat sie dich nicht mehr lieb und du kommst in ein Heim."

Zusätzlich kann die Täterin/der Täter dem Kind eine Mitschuld suggerieren.

Beispiel:

"Du hast mich verführt."  
"Du hast doch mitgemacht."

## 7.6 Einschüchterung, Drohung

Die Täterin/der Täter nutzt seine Überlegenheit in Form von Drohungen oder körperlicher Gewalt. Er wird ärgerlich, laut, aggressiv oder gewalttätig und betäubt evtl. sogar das Opfer mit Alkohol oder Drogen, um es zu sexueller Gewalt zu nötigen.

Beispiel:

"Ich schlage dich tot, wenn du was sagst!"

## 8 Täterstrategien in Institutionen

Sexueller Missbrauch findet nicht zufällig in Institutionen statt, sondern ist Teil des strategischen Vorgehens von Täterinnen/Tätern. In sozialen Arbeitsfeldern haben Täterinnen/Täter eine gewisse Auswahl an potentiellen Opfern, da sie dort vielen Kindern begegnen. Sie genießen im Allgemeinen das Vertrauen ihrer Klienten und deren Familien und der gute Ruf als Fachkraft dient allgemein als Schutz vor einem Verdacht. In vielen Einrichtungen fehlen demokratische und partizipatorische Strukturen, die Machtverhältnisse hinterfragen und kontrollieren. In sozialen Arbeitsbereichen herrscht meistens ein loyales Arbeitsklima, welches durch diffuse Strukturen zusätzlich unkontrollierte Freiräume gewährt.

Der Personalmangel in den sozialen Berufen kommt erschwerend hinzu, da er das Dulden von unfachlichen und ungeeigneten Mitarbeitenden unterstützt.

Allgemein sind folgende Täterstrategien in Institutionen bekannt:

### 8.1 Sich mit der Leitung gut stellen/ Leitungsposition übernehmen

Die Täterinnen/Täter nutzen ihre institutionelle Stellung oder manipulieren die Leitung der Einrichtung, um Macht auszuüben und somit die begangene Missetat zu vertuschen.

### 8.2 Die Wahrnehmung der Umwelt manipulieren

Mitarbeitende pädagogischer und psychosozialer Arbeitsfelder gelten gemeinhin als rechtschaffene Bürger/-innen und als Autoritäts- und Vertrauenspersonen, die im Sinne des Kindeswohls tätig sind.

### 8.3 Großes Engagement/sich unentbehrlich machen

Die potentiellen Täterinnen/Täter zeigen sich sehr engagiert, damit sie als Hilfe und nicht als Gefahr wahrgenommen werden. Außerdem erhöhen sich die Gelegenheiten zu sexuellen Übergriffen.

#### 8.4 Schwächen der Kollegen/Kolleginnen decken

Indem die Schwächen von Kollegen/Kolleginnen gedeckt werden, entsteht eine Solidarität untereinander, die das Schweigen auf Gegenseitigkeit mit sich zieht. Das Kollegium entwickelt eine Kultur des Wegschauens.

#### 8.5 Engagement in den privaten Bereich ausdehnen

Personen, die sich auch im privaten Bereich z. B. ehrenamtlich für Kinder engagieren, wird vermehrt Vertrauen entgegengebracht. Ihnen wird Verlässlichkeit und eine aufrichtige Haltung unterstellt.

#### 8.6 "Verführung" von Kollegen/Kolleginnen

Durch einen sehr vertrauten Umgang mit den Kolleginnen und Kollegen bauen sich Täterinnen/Täter einen Schutzraum auf. Kritische Mitarbeitende werden oft als illoyal gesehen und abgetan.

Die Kolleginnen/Kollegen meinen, die Person gut zu kennen und können sich nicht vorstellen, dass sie zu übergriffigen Handlungen fähig ist. Zu dem kommt eine gewisse Scham, dass man mit einer Täterin/einem Täter engen Kontakt hat oder hatte und daher wird eher versucht, die Tat zu decken.

#### 8.7 Vehementes Ablehnen von sexuellen Missbrauch

Täterinnen/Täter äußern sich in der Öffentlichkeit empört über die sexuelle Ausbeutung von Kindern und versuchen so, einen Verdacht von der eigenen Person abzuwenden.

#### 8.8 Freundschaften mit Eltern

Freundschaften mit Eltern erhöhen zum einen den Zugriff auf bestimmte Kinder und zum anderen genießt die Täterin/der Täter das Vertrauen der Eltern. Pädagogische Mitarbeitende genießen grundsätzlich ein gewisses Vertrauen der Eltern und wenn diese sich noch privat um die Familie kümmern, fühlen sich die Familien eher privilegiert.

#### 8.9 Berufliches Wissen über Kinder/Jugendliche nutzen

Das Wissen über kindliche Verhaltensstrukturen hilft die Strategien so anzuwenden, dass die Übergriffe nicht aufkommen. Die Täterin/der Täter weiß, wie sie/er mit den Kindern umgehen muss, damit sie/er sie für die eigenen Zwecke missbrauchen kann.

## 9 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse identifiziert die Bereiche einer Institution, die eine gewisse Gefahrenquelle für die Möglichkeiten eines sexuellen Missbrauchs darstellen. Sie hat zur Aufgabe, zu verhindern, dass Einrichtungen zu Tatorten werden und, dass betroffene Kinder keine Hilfe finden.

### 9.1 Die Einrichtung ist kein Tatort

Bei der Einschätzung der Einrichtung auf Schwachstellen, die Gelegenheiten zu Übergrifflichkeiten geben könnten ist es hilfreich, die eigene Institution aus

Täterperspektive zu bewerten. Dabei lässt sich nicht jedes Risiko ausschließen, jedoch allein das Bewusstsein für die Schwachstellen und das Thematisieren dieser hat schon eine gewisse Schutzfunktion durch Sensibilisierung.

#### 9.1.1 Personalauswahl

- Bei der Personalauswahl hat das Thema Fachlichkeit einen hohen Stellenwert.
- Das Thema Kinderschutz wird beim Einstellungsverfahren durch systematische Fragen thematisiert.
- Von allen Mitarbeitenden liegt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor, auch von ehrenamtlich Mitarbeitenden.
- Jeder Mitarbeitende unterschreibt eine Selbstverpflichtungserklärung, auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden.
- Mit potentiellen ehrenamtlich Mitarbeitenden finden Erstgespräche statt, in denen das Schutzkonzept mit dem Verhaltenskodex thematisiert wird.

#### 9.1.2 Personalentwicklung

- Es werden regelmäßig Fortbildungsangebote zum Thema Kinderschutz und Kommunikation empfohlen.
- In Teamsitzungen hat das Thema Kinderschutz einen festen Bestand.
- Eine offene Feedback- und Kommunikationskultur ist in die Teamarbeit integriert.
- Es finden regelmäßige Personalgespräche statt, um eine Selbst- und Fremdreflexion anzuregen.
- Alle Mitarbeitenden halten sich an den Verhaltenskodex. Mit Ausnahmen/Abweichungen wird offen und transparent umgegangen.

#### 9.1.3 Organisation

- Das Schutzkonzept wird ins Team implementiert mit regelmäßiger Evaluation.
- Es bestehen klare Regeln, Handlungsabläufe und Zuständigkeiten.
- Die Einrichtung verfügt über ein Beschwerdemanagement, welches Beschwerden von Seiten der Kinder, der Eltern und den Mitarbeitenden berücksichtigt.
- Die Einrichtung arbeitet partizipativ, damit Anliegen von Kindern und Eltern berücksichtigt werden können.
- Die Einrichtung kooperiert mit anderen Einrichtungen, um fachliche Unterstützung zu erhalten.
- Es besteht Transparenz in den Organisationsstrukturen, im pädagogischen Handeln, in den Rollen, den Regeln und im Umgang mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt.
- Es gibt einen Notfallplan, der die Schritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aufzeigt.

#### 9.1.4 Räumliche Situation

- Es gibt Regelungen für besondere Gefahrenmomente wie z. B. beim Wickeln, Toilettengang, bei der Schlafsituation usw.
- 1:1 Betreuungen sind zu vermeiden.

- Räumliche Verwinkelungen werden identifiziert und nach Möglichkeit beseitigt.

#### **9.1.5 Eltern**

- Es findet eine Beratung in Erziehungsfragen, Fragen zur Sexualerziehung und sexualisierter Gewalt statt.
- Fortbildungsangebote werden vermittelt.
- Es werden Informations- und Aufklärungsangebote in Form von Informationsbriefen oder Elternabenden angeboten.
- Die Eltern werden konzeptionell in die Arbeit in der Einrichtung eingebunden.

#### **9.1.6 Soziales Miteinander**

- Die sozialen Kompetenzen werden durch Regelverankerungen gestärkt.
- Die Kinder werden in die Präventionsarbeit eingebunden.
- Die demokratisch-pädagogischen Aspekte wie das Leitbild, das Schutzkonzept, das Partizipationsmodell usw. werden deutlich hervorgehoben.
- Es finden Projektarbeiten sowie eine Öffnung zum Sozialraum statt.
- Es gibt klare Regeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern.

#### **9.1.7 Kinder**

- Es gibt ein Konzept über die Erziehung, die Selbststärkung und die soziale Kompetenz der Kinder.
- Die Kinderrechte werden durch eine Beteiligung im Alltag gestärkt.
- Die interkulturelle Erziehung (Partizipation, Beschwerden, Geschlechterrollen...) wird konzeptionell verankert.
- Es gibt Angebote zur Unterstützung von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen.
- Es findet altersentsprechende Aufklärung zur Sexualentwicklung und sexualisierte Gewalt statt.

#### **9.1.8 Medien**

- Es gibt klare Regeln, wie die Kinder fotografiert werden dürfen und wie der Umgang mit den Fotos erfolgt. Dies gilt besonders bei der Nutzung von privaten Geräten.
- Eine Veröffentlichung von Fotos findet nur in der Einrichtung selber statt. Sollen Fotos darüber hinaus veröffentlicht werden, so geschieht das nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Sorgeberechtigten aller Kinder, die auf dem Foto zu sehen sind. Verweigert der Erziehungsberechtigten eines Kindes seine Zustimmung oder liegt die Zustimmung nicht vor, so ist bei einer Veröffentlichung dieses Kind unkenntlich zu machen.
- Die Intimsphäre wird geschützt.
- Medien, die den Kindern zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich altersentsprechend unter Beachtung der FSK-Einstufung (freiwillige Selbstkontrolle) und pädagogisch sinnvoll.

- Privater Kontakt mit Eltern über soziale Netzwerke ist transparent zu machen (kein heimlicher Kontakt).

## 9.2 Kinder finden Hilfe

In der Einrichtung muss es bekannte Beschwerdewege und vertrauenswürdige Ansprechpersonen geben, damit die betroffenen Kinder wissen, wie und wo sie Hilfe erhalten können. Darüber hinaus müssen die Ansprechpersonen kompetent und handlungsfähig sein.

Beispiel:

Der 5-jährige Tom lebt zusammen mit seiner alleinerziehenden Mutter. Sie ist Lehrerin an der Grundschule am Ort. Nach Einschätzung der Kita haben die beiden eine gute Mutter-Kind-Beziehung. Als Toms feinmotorische Entwicklung nicht ganz altersgemäß war, reagierte die Mutter auf den Hinweis dankbar und veranlasste umgehend eine ergotherapeutische Behandlung. Die Bezugserzieherin von Tom ist mit der Mutter gut befreundet. Die Mutter hat seit einem Jahr einen neuen Partner (Richard), der sympathisch wirkt, sich liebevoll um Tom kümmert und zurzeit ein Haus für seine neue Familie baut. Zu seinen Kindern aus erster Ehe (14-jährige Zwillinge) hat er keinen Kontakt, worüber er sehr traurig ist. Bis jetzt hat Tom niemanden erzählt, dass Richard ihn missbraucht. Er ist von den Handlungen verwirrt, hat aber keine Verletzungen, ist nur etwas aggressiver in letzter Zeit. Darüber hat seine Erzieherin schon mal mit seiner Mama gesprochen.<sup>10</sup>

Durch die private Beziehung der Erzieherin zu Toms Mutter, kommt sie für Tom nicht mehr als Vertrauensperson in Frage. Kinder, die Probleme besprechen möchten, brauchen eine Vertrauensperson, die nur für sie selber da ist. Sonst besteht die Gefahr, dass das Erzählte direkt bei den Personen landet, über die ein Kind sich beschwert bzw. bei einer Person, die das Kind schützen möchte. Es ist wichtig, dass betroffene Kinder einen eigenen Schutzraum haben in dem sie sich öffnen können und Beratung finden.

Daher sind private Freundschaften zu Eltern aus Sicht des Kindesschutzes kritisch zu sehen.

## 10 Partizipation

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde das Beteiligungs- und Beschwerderecht der Kinder in den Einrichtungen im SGB VIII konkretisiert. Es wurde klargestellt, dass das Recht von Kindern mitzuwirken und sich in eigenen Angelegenheiten beschweren zu können, auch in den Kindertageseinrichtungen gewährleistet sein muss. Dieses Recht kann in jeweils dem Entwicklungsstand des Kindes angemessener Form durch dieses selbst oder seine gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Aus § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII ergibt sich, dass diese Beschwerden nicht nur gehört, sondern in

<sup>10</sup>Freund, U. (11/12. Oktober 2018). Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. *Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen*. Gültstein Herrenberg, Baden-Württemberg, Deutschland.

Kindertageseinrichtungen auch adäquat behandelt werden müssen, (Auszug aus Beschluss der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter April 2013 in Eisenach).

Auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention verstehen sich die Fachkräfte als Anwalt der Kinder (Leitbild).

Die städtischen Kindertageseinrichtungen setzen sich in der pädagogischen Arbeit für die Rechte der Kinder ein und bieten ihnen vielfältige Möglichkeiten der Mitwirkung. Dieser Prozess wird fortlaufend evaluiert und weiterentwickelt.

Das Stufenmodell der Partizipation nach Wright, Block und von Unger ermöglicht eine Einschätzung der Ausprägung von existierenden partizipativen Prozessen in der eigenen Einrichtung.



Quellenangabe: Stufenmodell der Partizipation nach Wright, Block & von Unger (2008)

11

### Stufe 1: Instrumentalisierung

- die Belange der Zielgruppe spielen keine Rolle
- Entscheidungen werden außerhalb der Zielgruppe getroffen
- die Interessen der Entscheidungsträger stehen im Mittelpunkt
- Zielgruppenmitglieder als „Dekoration“

<sup>11</sup> Schweiz, K. (17. November 2016). *Eine Kindgerechte Justiz zur Stärkung der Kinder*. Abgerufen am 13. November 2018 von <http://www.kinderanwaltschaft.ch/news/eine-kindgerechte-justiz-zur-st%C3%A4rkung-der-kinder>

**Stufe 2: Anweisung**

- die Lage der Zielgruppe wird wahrgenommen
- das Problem wird ausschließlich aus der Sicht der Entscheidungsträger (Fachkräfte) definiert
- die Meinung der Zielgruppe wird nicht berücksichtigt
- die Kommunikation ist direktiv

**Stufe 3: Information**

- die Entscheidungsträger teilen der Zielgruppe mit, welche Probleme die Gruppe hat und welche Hilfe sie benötigt
- verschiedene Handlungsmöglichkeiten werden empfohlen
- das Vorgehen der Entscheidungsträger wird erklärt und begründet
- die Sichtweise der Zielgruppe wird berücksichtigt, um die Akzeptanz der Botschaften zu erhöhen

**Stufe 4: Anhörung**

- die Entscheidungsträger interessieren sich für die Sichtweise der Zielgruppe
- die Mitglieder der Zielgruppe werden angehört

**Stufe 5: Einbeziehung**

- die Entscheidungsträger lassen sich von (ausgewählten Personen aus) der Zielgruppe beraten

**Stufe 6: Mitbestimmung**

- die Entscheidungsträger halten Rücksprache mit der Zielgruppe
- Verhandlungen zwischen der Zielgruppenvertretung und den Entscheidungsträgern
- die Zielgruppenmitglieder haben ein Mitspracherecht

**Stufe 7: Teilweise Übertragung von Entscheidungskompetenz**

- ein Beteiligungsrecht im Entscheidungsprozess
- die Entscheidungskompetenz auf bestimmte Aspekte beschränkt

**Stufe 8: Entscheidungsmacht**

- alle wesentlichen Aspekte werden von der Zielgruppe selbst bestimmt
- partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten
- Begleitung bzw. Betreuung von anderen

**Stufe 9: Selbstorganisation**

- die Verantwortung für eine Maßnahme oder ein Projekt liegt komplett in den Händen der Zielgruppe<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Wright Prof. Dr., M. (7. September 2011). Stufen der Partizipation in der Gesundheitsförderung. *Praxisnahe Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung*. Hamburg, Hamburg, Deutschland

## 11 Beschwerdewege

Beschwerdemanagement bedeutet für die Kindertageseinrichtungen, eine für alle Beteiligten bekannte und vertraute Vorgehensweise zu haben und auf Beschwerden, Vorschläge und Bedarfe entsprechend einzugehen. Dabei gilt es, die Rechte der Kinder zu wahren und ihre Äußerungen zu schützen. Ein Kind kann verlangen, dass sein Kummer ernst genommen und seine Wünsche beachtet werden.

Ein festgelegtes Beschwerdeverfahren ermöglicht einen genauen Blick auf die zwischenmenschlichen Beziehungen und äußeren Bedingungen. Im Mittelpunkt jedes Lösungsansatzes steht das Wohlbefinden des Kindes. Die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften ausdrücklich dazu ermutigt und begleitet, ihre Meinung zu sagen und sich einzubringen. Es wird versucht, durch Fragen mit dem Kind ins Gespräch zu kommen, um es zu bestärken, sich zu äußern.

Ebenso gilt es den Eltern ein Weg der Meinungsäußerung zu bieten. Auch ihre Anliegen finden Gehör bei den pädagogischen Fachkräften und werden ernst genommen. Ziel ist es, den Bedarfen der Eltern entgegenzukommen und einen gemeinsamen Weg zur Zufriedenheit aller zu finden.

Auf der Basis des öffentlichen Umgangs mit Beschwerden praktiziert jede Einrichtung eine eigene, verlässliche Umsetzung des Beschwerdemanagements, welches an die häuslichen Strukturen angepasst ist.

Folgende Fragestellungen bieten die Grundlage im Umgang mit Beschwerden und deren Umsetzung im Team:

- Wie wird eine Beschwerde aufgenommen?
- Wer bearbeitet sie in welchem Zeitraum?
- Wie ist die Position der Kinder?
- Wer ist Beschwerdeführer/-in?
- Wie erfolgt die Rückmeldung?
- Welche konkreten Schritte werden eingeleitet?
- Wer entscheidet über die Beendigung des Beschwerdeverfahrens?

## 12 Verhaltenskodex

Die individuelle Einstellung von Mitarbeitenden ist ein wesentlicher Maßstab dafür, ob ein Kind in der Kita geschützt ist. Gerade zu Fragen der Sexualität sowie Nähe und Distanz haben Menschen je nach Geschlecht und Herkunft z. T. sehr unterschiedliche Meinungen. Daher ist es insbesondere bei diesen Fragen wichtig, eine professionelle und gemeinsame Haltung zu entwickeln. Sie bezieht die subjektiven Sichtweisen mit ein und betrachtet was für die Kinder aus fachlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist. Nur so kann den Kindern eine Gewissheit geboten werden, dass alle Erwachsenen sich in ähnlicher Weise verhalten. Sie erlangen Sicherheit und können besser beurteilen, wenn sich ein

Erwachsener mal anders verhält und haben es leichter, Grenzverletzungen oder gar missbräuchliche Situationen als solche zu erkennen.

Schutzvereinbarungen dienen grundsätzlich sowohl dem Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch, als auch dem Schutz der Mitarbeitenden vor einem falschen Verdacht.

## 12.1 Nähe und Distanz

- Das NEIN eines Kindes zum Thema Nähe und Distanz muss von den Fachkräften akzeptiert und die Grenzen und Scham der Kinder respektiert werden. Die Kinder werden mit Achtung vor ihrem Körper behandelt, Berührungen im Genitalbereich sind zu vermeiden, es sei denn, sie sind aus pflegerischen Gründen unabdingbar. Der Erwachsene ist verpflichtet, die notwendige Distanz herzustellen. Grenzüberschreitungen sind inakzeptabel und werden angesprochen und thematisiert.
- Das Trösten von Kindern geschieht nach den Bedürfnissen des Kindes in herzlicher und natürlicher Form. Auch hierbei ist auf professionelle Distanz zu achten.
- Ist es erforderlich ein Kind zu beruhigen oder sucht ein Kind den Körperkontakt des Erwachsenen, so ist dieser mit der gebotenen Distanz zu gewähren. Das Kind sollte die ihm gebührende Zuwendung anteilnehmend durch die Fachkraft erhalten. Notwendiger Körperkontakt erfolgt nur über die zugewandten Körperstellen am oberen Rücken, Kopf, Arm und Hand. Es ist ausdrücklich nicht gewollt, dass die Fachkraft die Kinder küsst. Sollte ein Kind hingegen eine Fachkraft küssen, so ist dies unter Berücksichtigung seiner Herkunft und seines kulturellen Hintergrundes zu sehen. Die Fachkraft weist das Kind liebevoll darauf hin, dass dies in der Gruppe nicht gewünscht ist und andere Kinder sich auch daran halten.
- Erforschen Kinder die Geschlechtlichkeit und den Körper der Erwachsenen in der Einrichtung, so ist dies zunächst eine natürliche Handlung. Entsprechend sind die Kinder, ohne sie zurück zu stoßen, liebevoll auf die Einhaltung der Grenzen auch gegenüber Erwachsener hinzuweisen.
- Die Fachkräfte haben keine Geheimnisse mit den Kindern.
- Muss ein Kind einzeln betreut werden, muss dies immer in einem Raum geschehen, der auch für andere zugänglich ist. Die Räume dürfen nicht abgeschlossen werden und es werden Kollegen darüber informiert, welche Fachkraft mit welchem Kind in einen Raum geht.
- Kinder dürfen nicht von den Fachkräften nach Hause gebracht werden, es sei denn, es handelt sich um eine Ausnahme in einer Notsituation, die aber transparent gemacht werden muss. Zu den Familien der Kinder werden keine privaten Kontakte begonnen.

## 12.2 Sprache und Wortwahl

- In den Einrichtungen wird keine sexualisierte Sprache gesprochen und es werden keine abfälligen Bemerkungen ausgesprochen. Die Fachkräfte schreiten sofort ein, wenn die Kinder sich auf diese Weise äußern und achten auf ein freundliches und wertschätzendes Miteinander.
- Die Geschlechtsteile werden bei einer Thematisierung korrekt benannt, und wenn die Kinder Fragen zur Sexualität stellen, werden diese kindgemäß beantwortet. Dabei wird genau hingehört und Mitarbeitende beantworten nur die Fragen, die das Kind gestellt hat. Da die Aufgabe der Aufklärung der Kinder bei den Eltern liegt, werden diese in die Thematik mit einbezogen.
- Die Kinder werden in den städtischen Einrichtungen mit ihren Namen angesprochen und es werden keine übergriffigen, sexualisierten oder herabwürdigenden Spitznamen verwendet oder akzeptiert.
- Es werden alle Kinder positiv wahrgenommen und positiv bestärkt, ohne einzelne Kinder besonders hervorzuheben und zu bevorzugen. Die Kinder werden nicht durch das Betonen von Äußerlichkeiten nur auf ihr Erscheinungsbild festgelegt.
- Alle Kinder werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht so gut ausdrücken können.

## 12.3 Intimsphäre

- Das Wickeln von Kindern erfolgt ruhig und umsichtig, soll aber auch nicht mit Spielen ausgedehnt werden. Kurzzeitpraktikanten wickeln nicht in der Einrichtung. Wird ein Kind gewickelt, so ist dieses abgeschirmt von neugierigen Blicken anderer Personen geschützt durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass niemand unbefugt beim Wickeln zusieht.
- Kinder die mit Wasser spielen sind entsprechend bekleidet und nicht nackt. Die Erwachsenen ziehen sich nicht vor den Kindern um.
- Die Kinder werden im Rahmen der Betreuung dazu angehalten, in für sie unangenehmen Situationen NEIN sagen zu dürfen. Spiele zur körperlichen Erkundung werden in der Einrichtung nicht gefördert, gehören aber grundsätzlich zur Entwicklung der Kinder.
- Die Spiele finden wenn, dann nur unter Kindern im ähnlichen Alter statt, Erwachsene nehmen nicht teil.
- Während des Spiels werden die Kinder im Blick behalten, damit niemand zu ungewollten Handlungen gezwungen wird.
- Die Eltern werden bei besonderen Vorkommnissen über das Thema informiert. Sollte es zu altersuntypischen Grenzüberschreitungen kommen, werden die Eltern unverzüglich informiert.
- Grenzverletzungen werden nicht geduldet und es wird gemäß den Interventionsschritten gehandelt.

## 12.4 Schlafsituation

- Die Kinder tragen stets zumindest Unterwäsche.

- Die Zimmertür wird nicht verschlossen.
- Die Kinder werden nur nach eigenem Verlangen oder zur Beruhigung des Kindes gestreichelt. Dabei wird der Intimbereich selbstverständlich nicht berührt.
- Erwachsene liegen auf einem separaten Schlafplatz.

### 12.5 Zulässigkeit von Geschenken

- Die Kinder erhalten altersentsprechende und von der Einrichtung vorgesehene Geschenke zum Geburtstag und anderen Feiertagen. Auch wenn ein Kind hilfsbereit ist und dem Erwachsenen einen Gefallen tut, bekommt es keine besonderen Geschenke oder Belohnungen.
- Die Vergabe von Geschenken ist immer transparent. Dies gilt ebenso für kleine Wertschätzungen, die auch immateriell sein können. Geschenke können im Team angesprochen und reflektiert werden, sobald einer im Team eine unpassende Vergabe feststellt.

### 12.6 Disziplinarmaßnahmen

- Bei Streitigkeiten wird immer nach einer Lösung gesucht, ggf. von den Kindern alleine. Die Regeln in der Einrichtung sind transparent und in vielen Fällen von den Kindern mitbestimmt. Wenn ein Kind regelwidrig gehandelt hat und Konsequenzen dafür tragen muss, müssen sich diese erzieherischen Maßnahmen auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen.
- Verbale und nonverbale Gewalt, Demütigungen und Freiheitsentzug werden nicht toleriert.
- Die geltenden Rechte werden bei jedem Kind eingehalten, auch wenn die Erziehungsberechtigten eine Missachtung der Rechte nahe legen.
- Niemand darf auf die Kinder Druck ausüben. Sollte dies dennoch erfolgen, ist die Einrichtungsleitung umgehend zu informieren, die dann geeignete Maßnahmen zur Klärung der Situation ergreifen wird.

### 12.7 Ausflüge

- Außerordentliche Planungen von Ausflügen und Übernachtungen werden für die Eltern transparent und anschaulich kommuniziert. Die Kinder sind immer beaufsichtigt und mit einer Kindergruppe oder einer Fachkraft zusammen.
- Bei einer Übernachtungssituation sind die Kinder nie allein in einer Schlafsituation, andere Kinder sind immer dabei.

### 12.8 Lob- und Fehlerkultur

- Eine Selbst- und Fremdrelexion findet im gemeinsamen Austausch des Teams über Verunsicherungen oder fehlerhaftes Verhalten statt.
- Um präventiv gegen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu arbeiten, muss die Kindertageseinrichtung eine konstruktive Fehler- und Gesprächskultur mit klaren Regeln schaffen.

- Eine Kultur der Wertschätzung und des Lobs trägt dazu bei, dass Fachkräfte die Zuneigung und Bestätigung nicht an anderer Stelle, z. B. bei den Kindern suchen.<sup>13</sup>

Fehler können auch in diesem Zusammenhang passieren und auch Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten sich alle Mitarbeitenden, Ausnahmen und Überschreitungen transparent zu machen, damit kein falscher Verdacht entsteht. Außerdem wird die Einrichtungsleitung unabhängig von Loyalitäten informiert. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer, wird der Betroffene erinnert, sich entsprechend zu verhalten.<sup>14</sup>

Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation (im Sinne einer Strafanzeige), im Gegenteil, sie sind die Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigungen vorzubeugen.<sup>15</sup>

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren. Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung der Arbeit nutzen zu können. Deshalb werden Fehlverhalten, gefährdete Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund nicht klar ersichtlich sind, offen bei Kolleginnen und Kollegen, im Team und gegenüber den Führungskräften angesprochen.<sup>16</sup>

Unter dem Kodex einer Fehlerkultur und der Maßgabe von Transparenz muss nicht die Motivation des Verstoßes, sondern die Übertretung der Regel in den Fokus genommen werden. Auf diese Weise werden u. a. die bestehenden Regeln fortlaufend evaluiert.

## 13 Belehrung der Mitarbeitenden zum Schutz von Kindern (Verpflichtungserklärung)

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, besteht die verbindliche Einigung auf bestimmte Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, ist die Aufzählung im Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen. Alle

<sup>13</sup> Fobian, C., & Okeke, C. (kein Datum). Kita-ein sicherer Ort für Mädchen, Jungen und Fachkräfte. *Informationen für Fachkräfte*. Hamburg, Hamburg, Deutschland: Paritätischer Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

<sup>14</sup> Freund, U. (11/12. Oktober 2018). Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. *Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen*. Gültstein Herrenberg, Baden-Württemberg, Deutschland.

<sup>15</sup> Freund, U. (11/12. Oktober 2018). Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. *Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen*. Gültstein Herrenberg, Baden-Württemberg, Deutschland.

<sup>16</sup> Henstedt-Ulzburg, G. (30. Juni 2015). Starke Kinder-Sichere Orte. Schutzkonzept der Kindertagesstätten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Henstedt-Ulzburg, Niedersachsen, Deutschland.

Mitarbeitenden sind dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den ihnen anvertrauten Kindern angemessen zu gestalten.

Mit der Unterschrift wird gegenüber der Kindertageseinrichtung und deren Träger sowie den Kindern und Eltern gewährleistet, dass alle Mitarbeitenden sich ihrer Verantwortung bewusst sind. Außerdem macht es deutlich, dass Täterinnen/Täter in den Einrichtungen keinen Platz haben und die Sicherheit für die Kinder wird erhöht.

Die Verpflichtungserklärung ist ein Qualitätsmerkmal für die städtischen Kindertageseinrichtungen und befindet sich im Anhang.

## 14 Interventionen

Maßnahmen zur Krisenintervention dienen in erster Linie dem Schutz der Kinder in der Einrichtung. Dabei gilt es, sowohl die präventive Wirkung für die Einrichtung, als auch die Reflexion und Verarbeitung im Team im Blick zu haben. Um eine wirkungsvolle Krisenintervention zu gewährleisten, ist auf einen multidisziplinären Kontext zu achten.<sup>17</sup> Eine derart komplexe Situation ist nur professionell zu bewältigen, wenn bereits im Vorfeld feste Handlungsstrategien für den Notfall festgelegt und Zuständigkeiten benannt wurden. Ohne eine Orientierungshilfe durch einen Notfallplan ist die Gefahr sehr groß, dass inadäquat, falsch oder im schlimmsten Fall gar nicht gehandelt wird. Konfusion und Orientierungslosigkeit verhindern häufig, dass die notwendigen Sofortmaßnahmen schnell und kompetent eingeleitet werden.<sup>18</sup>

Folgende Verdachtsstufen mit unterschiedlichem Folgevorgehen gilt es zu unterscheiden:

### Vager Verdacht:

- beruht auf Gerüchten
- auffälliges Verhalten oder Andeutungen eines Kindes
- Verhalten von Mitarbeitenden, welches (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen

### Vorgehen:

- ✓ weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung sind notwendig
- ✓ bleibt es bei dem vagen Verdacht, muss die Leitung ein Gespräch über Fachlichkeiten führen ("Dein Verhalten ist fachlich nicht ok.")
- ✓ Verlangen von Einhaltung bestimmter Regeln (keinen Verdacht aussprechen, sondern die Warnschussfunktion nutzen).

<sup>17</sup> Landesjugendämter, B. (6. Mai 2015). Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII. *Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention*. Kiel, Niedersachsen, Deutschland.

<sup>18</sup> Kinderschutzbund, D. (März 2012). Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen-Eine Arbeitshilfe. Abgerufen am 29. Oktober 2018 von [https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB\\_SexualisierteGewalt.pdf](https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_SexualisierteGewalt.pdf)

Beispiel:

Im Hort fällt der Erzieherin Mona auf, dass sich die ehrenamtliche Hausaufgabenhelferin Heidi, besonders um die Jungs in der Gruppe kümmert und offensichtlich einen Narren an dem 7-jährigen Arno gefressen hat. Sie verstehen sich sehr gut und Arno sucht ihre Nähe. Irgendwie kommt Mona das Verhältnis aber etwas merkwürdig vor, so exklusiv. Beim Ausflug bemerkt sie, dass sie Hand in Hand hinter dem Rest der Gruppe gehen, ihre unwillkürliche Assoziation ist die eines Liebespaares.<sup>19</sup>

Der Interventionsplan für die städtischen Kindertageseinrichtungen befindet sich im Anhang.

Der Beobachtungsbogen für die städtischen Kindertageseinrichtungen befindet sich im Anhang.

### **Begründeter (=plausibler) Verdacht (jedoch nicht bewiesen):**

- das Kind macht konkrete Andeutungen oder Aussagen zu sexueller Gewalt
- merkwürdiges Verhalten von Mitarbeitenden

Vorgehen:

- ✓ das Kind muss geschützt werden
- ✓ vorher kein Gespräch mit Beschuldiger/ Beschuldigte
- ✓ Entwicklung geeigneter Maßnahmen wie Abmahnung und ggf. Freistellung, Verdachtskündigung (Im Zweifel für den Kinderschutz)

Beispiel:

Eine Erzieherin beobachtet, dass der 4-jährige Emil seit vergangener Woche nicht mehr in den Kindergarten gehen möchte. Es kommt zu morgendlichen Machtkämpfen mit den Eltern, die diese bisher immer für sich entschieden haben. Emil wirkt sehr unglücklich und klammert sich manchmal bei seinem Vater an, wenn er ihn morgens bringt. Die Gruppenerzieherin weiß davon, kann sich die Situation aber nicht erklären. Sie spricht Emil immer wieder behutsam auf die Situation an und bietet ihre Hilfe an, damit Emil wieder gerne in den Kindergarten kommt. Emil sagt immer wieder, dass er nicht schlafen möchte, er sei nicht müde und wolle lieber nach dem Mittagessen spielen. Die Erfahrung jedoch zeigt, dass Emil seinen Mittagsschlaf braucht. Er ist sogar schon mal auf dem Bauteppich eingeschlafen. Die Gruppenerzieherin fragt Emil nach dem Grund, warum er im Kindergarten nicht schlafen möchte und erfährt "merkwürdige Dinge". Die Praktikantin Mascha, die die Kinder während der Schlafenszeit betreut, misst bei ihm immer Fieber mit einem "Stöckchen", weil sie ihn so lieb hat und nicht will, dass er krank wird. Den anderen Kindern darf er davon nichts sagen, sie sollen nicht wissen, dass sie ihn am liebsten hat.<sup>20</sup>

Der Interventionsplan für die städtischen Kindertageseinrichtungen befindet sich im Anhang.

Der Beobachtungsbogen für die städtischen Kindertageseinrichtungen befindet sich im Anhang.

<sup>19</sup> Freund, U. (13/14. Dezember 2018). Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. *Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen*. Gültstein Herrenberg, Baden-Württemberg, Deutschland

<sup>20</sup> Freund, U. (13/14. Dezember 2018). Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. *Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen*. Gültstein Herrenberg, Baden-Württemberg, Deutschland

### Erhärteter Verdacht:

- direkte Beobachtung der Tat, mehrere Kinder berichten über sexuelle Gewalt
- Vorgehen:
- ✓ Opfer aus der Gefahrensituation bringen
  - ✓ Trennung vom Mitarbeitenden

#### Beispiel:

Tina, die Kindergartenleiterin und Enno, einer der Erzieher, teilen sich privat ein Auto. Tina muss nach Dienstschluss noch einmal in die Kita, weil sie Enno, der zusammen mit der Praktikantin den Spätdienst hat, noch fragen will, wo er das Auto geparkt hat. Die Praktikantin kommt ihr vor der Kita entgegen: Enno hat ihr erlaubt, früher zu gehen. Als Tina in die Kita kommt, sind scheinbar schon alle Kinder aus dem Spätdienst abgeholt worden, denn der Raum ist leer. Auch Enno ist nirgends zu sehen. Als sie in das Dienstzimmer kommt, sieht sie, wie Enno die 4-jährige Anne nackt auf dem Schoß hält. Seine Hose ist geöffnet.

Der Interventionsplan für die städtischen Kindertageseinrichtungen befindet sich im Anhang.

Der Beobachtungsbogen für die städtischen Kindertageseinrichtungen befindet sich im Anhang.

### Unbegründeter (= ausgeräumter) Verdacht

- Missverständnis wurde geklärt
- Kind zieht Behauptung zurück ohne unter Druck zu sein und Motivation für falsche Behauptung ist plausibel
- mehrere Personen erklären unabhängig voneinander, warum die Behauptung nicht stimmen kann

#### Vorgehen:

- ✓ Rehabilitation<sup>21</sup>

Über die entsprechende Einstufung des jeweils aktuellen Falls kann und darf im Team nicht abgestimmt werden. Die Einordnung muss sich nach den Fakten richten und darf kein Mehrheitsentscheid sein.

Welche Maßnahmen wann ergriffen werden müssen, hängt von vielen Faktoren ab, die es im Einzelfall im Krisenteam zu diskutieren gelten. Diese Faktoren sind z. B.:

- ✓ Was ist passiert?
- ✓ Handelt es sich um einen vagen Verdacht oder einen bestätigten Vorfall?
- ✓ Wer sind die Beteiligten?
- ✓ In welchem Verhältnis stehen diese zueinander?

Vor allem die Frage "Was ist passiert?" beeinflusst den Verlauf der Intervention maßgeblich. Es liegt auf der Hand, dass die einzuleitenden Maßnahmen sich bei einem Fehlverhalten oder Regelverstoß anders darstellen, als bei einem sexuellen Missbrauch.<sup>22</sup>

<sup>21</sup> Freund, U. (13/14. Dezember 2018). Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen . Gültstein Herrenberg, Baden-Württemberg, Deutschland.

## 15 Rehabilitation

Sollte ein Verdacht ausgeräumt worden und unhaltbar sein, haben Mitarbeitende ein Anspruch auf Rehabilitation. Dieser Anspruch besteht hingegen nicht bei ungeklärtem Verdacht! Ob ein Verdacht ausgeräumt ist oder nicht, entscheidet die externe Fachberatung. Dabei spielt ein evtl. Freispruch vor Gericht nur eine untergeordnete Rolle, denn das Strafrecht und der Kinderschutz unterliegen unterschiedlichen Prämissen. Das Strafrecht entscheidet im Zweifel für die Angeklagte/den Angeklagten, während im Kinderschutz im Zweifel für den Schutz des Kindes entschieden werden muss. Diese Entscheidungen sind Ausdruck der Parteilichkeit für die Schwächeren.

Der involvierte Personenkreis, der über die Verdachtsklärung berät, sollte so klein wie möglich gehalten werden. Kann der Verdacht ausgeräumt werden, ist der gleiche Personenkreis zu unterrichten. Je weniger Personen mit einem Verdacht konfrontiert werden, umso leichter kann eine Rehabilitation gelingen. Ein Rehabilitationsprozess ist oftmals mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden und muss daher professionell begleitet werden.

Für den Rehabilitationsprozess ist kontraproduktiv ein schlechtes Gewissen zu äußern, stattdessen kann die Erleichterung, dass sich der Verdacht nicht erhärtet hat kommuniziert werden. Einen Verdacht abzuklären ist per se erstmal nicht falsch.

Ziel des Verfahrens ist, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit von betroffenen Mitarbeitenden. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen. Die Rehabilitation ist mit der gleichen Intensität und Konkretheit durchzuführen wie die Aufklärung eines Verdachts.<sup>23</sup>

Rehabilitationsverfahren:

- gemeinsames klärendes Gespräch:
  - ✓ Alle beteiligten Personen nehmen an dem Gespräch teil
  - ✓ Keine Diskussion über Recht haben oder besser sein
- Dokumentation der folgenden Rehabilitationsschritte
- Supervision mit allen am Verfahren beteiligten Personen um die Vertrauensbasis wieder herzustellen
- Prozess über symbolischen Abschlusspunkt beenden

Begleitende Unterstützung bietet:

- Diakonie Ulm
- Psychologische Beratungsstelle

<sup>22</sup> Kinderschutzbund, D. (März 2012). *Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen-Eine Arbeitshilfe*. Abgerufen am 29. Oktober 2018 von [https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB\\_SexualisierteGewalt.pdf](https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_SexualisierteGewalt.pdf)

<sup>23</sup> e. V., D. P. (o. A., Dezember 2015). *Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen*. Abgerufen am 18. Januar 2019 von Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen: [https://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/2016/September/2016\\_09\\_29\\_kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen\\_web.pdf](https://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/2016/September/2016_09_29_kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen_web.pdf)

Grüner Hof 3, 89073 Ulm  
Telefon: 0731/1538-400

## 16 Fortbildungen

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und jedes davon ist für die Betroffenen ein grenzverletzendes und oftmals traumatisches Ereignis. Aufklärung kann davor schützen, Betroffenen unprofessionell und geringschätzend entgegenzutreten bzw. verhindern, Opfern eine Mitschuld an dem Missbrauch zuzuschreiben. Damit die Fachkräfte qualifiziert sind, die Anzeichen von sexueller Gewalt wahrzunehmen und sensibel konkrete Hilfe in die Wege leiten zu können, stehen unterschiedliche Fortbildungsangebote für die städtischen Mitarbeitenden zur Verfügung.

Die zentralen Themengebiete, die es mittels Fortbildungen abzudecken gilt, lassen sich grob in folgende Kategorien einteilen:

- pädagogische Maßnahmen und Methoden zur Stärkung der Selbstwirksamkeit sowie der Körper- und Grenzwahrnehmung von Mädchen und Jungen
- Fachwissen über die sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Strafbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- Täterstrategien
- Signale und Symptome der Opfer sexualisierter Gewalt
- sexualisierte Gewalt begünstigende institutionelle Strukturen
- institutionelle Dynamiken bei Verdacht bzw. Bestätigung eines Übergriffs durch Mitarbeitende

Des Weiteren empfiehlt es sich, Mitarbeitende hinsichtlich der sogenannten soft-skills wie die emotionale und soziale Kompetenz und konstruktiver Kommunikations- und Konfliktstrategien fortzubilden.

Es liegt in der Verantwortung der Leitung der Tageseinrichtungen, dass alle, die mit Schutzbedürftigen im Rahmen ihrer Tätigkeit in Kontakt kommen, sich zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt fortbilden. Die Mitarbeitenden sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Die Schulungen sollen darüber hinaus auch befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren, denn im Sinne einer Erziehungspartnerschaft soll das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit den Eltern der Kinder besprochen werden.

## 17 Leitbild

Die Aufgabe der pädagogischen Fachkraft in den städtischen Kindertageseinrichtungen ist am Wohlergehen jedes Kindes orientiert (§ 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Die Grundhaltung der pädagogischen Fachkräfte ist geprägt von den demokratischen Werten unserer Gesellschaft und der Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen (Grundgesetz). Das pädagogische Handeln ist von Achtung und Wertschätzung gegenüber jedem Kind getragen. Die Fachkraft ist sich darüber bewusst, dass sie eine Vorbildfunktion für die Kinder hat. Die Fachkräfte sehen ihre Aufgabe darin, positive, emotionale Bindungen zu ermöglichen und die frühen Bildungsprozesse der Kinder zu erkennen und herauszufordern.

Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder in ihren Entwicklungsprozessen, damit sie all ihre Talente und Kräfte, alle Ressourcen und Begabungen, die sie mitbringen, auf höchstmöglichem Niveau entfalten können. Dies ist ganz unabhängig davon, aus welcher Region dieser Erde die Kinder in ihre „Für-Sorge“ gelangt sind, welche Talente und Kompetenzen sie haben, welche Behinderungen oder Beeinträchtigungen ihnen auferlegt sind, aus welchen Kulturen sie kommen oder in welcher Lebenslage sich ihre Familien befinden.

Die städtischen Kindertageseinrichtungen bieten jedem Kind gleichberechtigte Bildungs- und Entwicklungschancen sowie soziale Teilhabe. Dies erfordert von allen Fachkräften eine Haltung und ein Handeln mit dem Ziel der Inklusion.

Die Betreuung der Kinder bringt eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl mit sich. Die Pflicht, die Kinder vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen geht damit einher. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen basierend auf einer selbstverständlichen Grundhaltung der Mitarbeitenden. Diese Grundhaltung ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen, sowie von Transparenz der eigenen Handlungen.

## 18 Literaturverzeichnis

Bundesministerium der Justiz, B. f. (30. November 2011). *Abschlussbericht Runder Tisch*. Abgerufen am 18. Januar 2019 von Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich:

[http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht\\_RT\\_KM.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RT_KM.pdf?__blob=publicationFile)

Bundesministerium für Familie, S. F. (2012). *Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG*.

Deegener, G. (2014). *Kindesmissbrauch erkennen-helfen-vorbeugen*. Weinheim, Basel: Beltz Verlag.

e. V., C. d. (o. A.). *Caritas-Gelsenkirchen*. Abgerufen am 29. Oktober 2018 von <https://www.caritas-gelsenkirchen.de/ueberuns/unser-praeventionskonzept/einstieg>: <https://www.caritas-gelsenkirchen.de>

e. V., D. P. (o. A., Dezember 2015). *Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen*. Abgerufen am 18. Januar 2019 von Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen: [https://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/2016/September/2016\\_09\\_29\\_kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen\\_web.pdf](https://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/2016/September/2016_09_29_kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen_web.pdf)

Faber, V., Huber, B., Neidlinger, U., & Sailer-Glaser, E. (2017). *Bildung Qualität Vielfalt, Unterschiedlichkeit und Gemeinsamkeit*. Mai.

Fegert, J., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J., & Liebhardt, H. (2015). *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen*. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.

Freund, U. (13/14. Dezember 2018). Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. *Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen*. Gültstein Herrenberg, Baden-Württemberg, Deutschland.

Freund, U. (11/12. Oktober 2018). Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. *Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen*. Gültstein Herrenberg, Baden-Württemberg, Deutschland.

Freund, U. (13/14. September 2018). Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. *Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen*. Gültstein Herrenberg, Baden-Württemberg, Deutschland.

Gabel-Müller, A., Sailer-Glaser, E., & Eichenhofer-Fröscher, M. (2017). *kinder welt entdecker Pädagogischer Leitfaden*. Ulm.

Hansen, R., & Knauer, R. (2016). *Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen*. Beltz Juventa Verlag.

Hansen, R., Knauer, R., & B., S. (2011). *Partizipation in Kindertageseinrichtungen*. Verlag das Netz.

Hansen, R., Knauer, R., & Sturzenhecker, B. (August 2015). Kompass Kita-Leitungen Grundlagen und praktische Arbeitshilfen für Ihre Einrichtung. *Partizipation*. Deutschland: Klett-Kita-Fachverlag.

Henstedt-Ulzburg, G. (30. Juni 2015). Starke Kinder-Sichere Orte. *Schutzkonzept der Kindertagesstätten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg*. Henstedt-Ulzburg, Niedersachsen, Deutschland.

Kinderschutzbund, D. (März 2012). *Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen-Eine Arbeitshilfe*. Abgerufen am 29. Oktober 2018 von [https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB\\_SexualisierteGewalt.pdf](https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_SexualisierteGewalt.pdf)

Kitas", D. P. (kein Datum). Kitas-ein sicherer Ort für Mädchen, Jungen und Fachkräfte. *Informationen für Kita-Fachkräfte*. Hamburg, Hamburg, Deutschland: flyeralarm GmbH.

Landesjugendämter, B. d. (2013). Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen. *Auszug aus dem Beschluss der 114. Arbeitstagung*, (S. 3). Eisenach.

Landesjugendämter, B. (18. Mai 2016). Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen. Münster, Nordrhein-Westfalen, Deutschland.

Landesjugendämter, B. (6. Mai 2015). Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII. *Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention*. Kiel, Niedersachsen, Deutschland.

Laudon, M., & Rausch, C. (kein Datum). *Kanzlei für Sexualstrafrecht*. Abgerufen am 3. April 2019 von [sexualstrafrecht.hamburg/sexualstrafrecht/schutzaltersgrenze-alter-sex/](http://sexualstrafrecht.hamburg/sexualstrafrecht/schutzaltersgrenze-alter-sex/): <https://www.sexualstrafrecht.hamburg/sexualstrafrecht/schutzaltersgrenze-alter-sex/>

Ministerium für Kultus, J. u.-W. (2014). *Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen*. Freiburg: Herder Verlag.

Petersen, A., & Aghamiri, K. (Mai 2016). Beschwerden will gelernt sein. *Betrifft KINDER*, S. 6 - 7.

Philipps, I. (18. März 2014). Puppenmama und Hand in der Hose. *Wie sexuell ist die kindliche Sexualität?* Waiblingen, Baden-Württemberg, Deutschland: Pro Familia.

Polizei, I. (kein Datum). *Missbrauch verhindern! - Polizei Beratung*. Abgerufen am 02. Oktober 2018 von <https://www.polizei-beratung.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=986...>

Schmidt, G. (kein Datum). *Bussgeldkatalog.net*. Abgerufen am 3. April 2019 von [bussgeldkatalog.net/jugendschutzgesetz-sex/](https://www.bussgeldkatalog.net/jugendschutzgesetz-sex/)  
<https://www.bussgeldkatalog.net/jugendschutzgesetz-sex/>

Schweiz, K. (17. November 2016). *Eine Kindgerechte Justiz zur Stärkung der Kinder*. Abgerufen am 13. November 2018 von <http://www.kinderanwaltschaft.ch/news/eine-kindgerechte-justiz-zur-st%C3%A4rkung-der-kinder>

TMG, D. i. (26. Juni 1990). *Juris*. Abgerufen am 13. November 2018 von Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe:  
[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/)

Verbraucherschutz, B. d., & Justiz, B. f. (kein Datum). *Gesetze im Internet*. Abgerufen am 3. April 2019 von [www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_176.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_176.html):  
[https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_176.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_176.html)

Verbraucherschutz, B. d., & Justiz, B. f. (kein Datum). *Gesetze im Internet*. Abgerufen am 3. April 2019 von [gesetze-im-internet.de/stgb/\\_174.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_174.html): [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_174.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_174.html)

Wanzeck-Sielert, C. (2005). *Sich selbst entdecken und sinnlich erfahren Sexualpädagogik in der KiTa*. Freiburg: Herder Verlag.

Wright Prof. Dr., M. (7. September 2011). Stufen der Partizipation in der Gesundheitsförderung. *Praxisnahe Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung*. Hamburg, Hamburg, Deutschland.

## Anhang 1

# Belehrung der Mitarbeitenden zum Schutz von Kindern (Verpflichtungserklärung)

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass in meiner Arbeit mit den Kindern keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

- ✓ Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- ✓ Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder.
- ✓ Ich schütze die mir anvertrauten Kinder vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- ✓ Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- ✓ Ich nutze meine Rolle als pädagogisch Mitarbeitende/-r nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern.
- ✓ Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.
- ✓ Ich toleriere kein abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten und beziehe Stellung dagegen.
- ✓ Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende bewusst wahr und vertusche sie nicht.
- ✓ Ich ziehe bei Bedarf fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Leitung der Einrichtung.
- ✓ Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern. Diese Position missbrauche ich nicht.
- ✓ Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.

Ich habe die Belehrung der Mitarbeitenden zum Schutz von Kindern (Verpflichtungserklärung) zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass in meiner Arbeit mit den Kindern keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

Nr.	Name Mitarbeitende/r	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		



## Anhang 2

### Interventionsplan

- **Schutz des betroffenen Kindes hat oberste Priorität**
  - ✓ Der übergriffige Erwachsene wird vom Kind getrennt (Nicht das Kind vom Erwachsenen trennen, damit würde ihm signalisiert, dass es etwas falsch gemacht hat) bis der Fall sich aufgeklärt hat.
  - ✓ Das betroffene Kind und das übergriffige Kind werden sofort getrennt, wobei zu beachten ist, dass beide Kinder Hilfe brauchen.
- **Information der Leitungsebene (Einrichtung eines Krisenteams inklusive externer Fachkraft)**
  - ✓ Einrichtung eines Krisenteams. So viele Personen wie nötig und so wenig Personen wie möglich. Die insofern erfahrene Fachkraft (IEF) kann hierbei gut beraten.  
IEF Liste Stadt Ulm:
    - Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm  
Psychologische Beratungsstelle  
Olgastraße 125, 89073 Ulm  
Telefon: 0731/28042
    - Diakonie Ulm  
Psychologische Beratungsstelle  
Grüner Hof 3, 89073 Ulm  
Telefon: 0731/1538-400
    - Caritas Ulm  
Psychologische Beratungsstelle  
Spielmannsgasse 6, 89077 Ulm  
Telefon: 0731/4034216-0
  - ✓ Externe Fachkräfte unbedingt zur Unterstützung einbeziehen!
- **Dokumentation von Anfang an**
  - ✓ Die Vorfälle dokumentieren. Evtl. auch medizinisch dokumentieren lassen.
  - ✓ Informationen von betroffenen Mitarbeitenden einholen. Informationen des betroffenen Kindes einholen.
- **Information der Eltern**
  - ✓ Die Eltern werden (bei mehreren betroffenen Eltern getrennt voneinander) nur von der Leitung informiert.
- **Erstgespräch mit Beschuldigten durch Vorgesetzte/n zur Wahrung der Fürsorgepflicht (Chance zur Aufklärung von Missverständnissen)**
  - ✓ Im Gespräch auf Fachlichkeit achten und fachlich argumentieren. (Nicht: "Das sieht so aus, als ob du dich an das Kind ran machst!" Sondern: "Dein Verhalten ist unfachlich. Wir haben etwas anderes vereinbart.")
  - ✓ Die Einrichtung hat keinen Ermittlungsauftrag, daher erfolgt in dem Gespräch eine fachliche Rückmeldung bezüglich des Verhaltens.

- **Information der Aufsichtsbehörde**
  - ✓ Die Teamleitung muss von dem Vorfall in Kenntnis gesetzt werden. Diese meldet ihn an das Landesjugendamt, wenn die akuten Ereignisse das Wohl des Kindes/der Kinder in erheblichem Maße beeinflussen.
- **Information des Teams, der anderen Kinder, der anderen Eltern**
  - ✓ Das Krisenteam bestimmt, wer von dem Vorfall informiert werden muss (variiert von Fall zu Fall).
  - ✓ Das Team wird von der Leitung evtl. mit Unterstützung der externen Fachkraft informiert.
  - ✓ Die Kinder werden altersgerecht von den pädagogischen Mitarbeitenden informiert. Sie sollen erfahren, dass es Konsequenzen hat wenn Erwachsene entsprechende Fehler machen. (Z. B. Die/der ...hat sich nicht an die Regeln gehalten und damit einem anderen Kind weh getan. Deshalb kommt sie/er nicht mehr zu uns in die Kita. So jemanden möchten wir hier nicht haben.")
- **Umgang mit Medien/Presse**
  - ✓ Die Einrichtung gibt keinerlei Auskunft an die Presse weiter.
  - ✓ Die Presse wird an den Arbeitgeber (Abteilung Kita) verwiesen.
- **Klärung ob Strafverfolgung eingeschaltet wird (Leitlinien des Runden Tisches?)**
  - ✓ Eine Strafanzeige durch die Einrichtung ist nicht rückgängig zu machen. Es wird in diesem Fall auf jeden Fall ermittelt.
  - ✓ Wird das Erstellen einer Anzeige den Eltern überlassen bestimmen sie selbst, ob die Familie einer Ermittlung gewachsen ist.
- **Hilfen für alle Beteiligten (Betroffene, Eltern, Kindergruppe, nichtbetroffene Eltern, Team, Leitung)**
  - ✓ Jugendamt Stadt Ulm
    - Erstanlaufstelle Mitte/Ost 0731 161-5153
    - Erstanlaufstelle Böfingen 0731 161-5249
    - Erstanlaufstelle Weststdt/Söflingen 0731 161-5361
    - 0731 161-5262
    - Erstanlaufstelle Eselsberg 0731 161-5322
    - Erstanlaufstelle Wiblingen 0731 161-5229
    - Rufbereitschaftsnummern können über die Polizei erfragt werden 0731-1880
  - ✓ Hilfefestellen " sexueller Mißbrauch " 08000-22 55 530
  - ✓ Nummer gegen Kummer 0800-111 055 0
- **Aufarbeitung, damit eine Einrichtung den Vorfall als Teil ihrer Geschichte annimmt und ihn nicht heimlich leugnet.**
  - ✓ Anonyme Spurensuche?
  - ✓ Hilfestellen?
  - ✓ Beratungsstellen



---

Was lösen die Informationen bei mir aus?

---

---

---

Welche verschiedenen Erklärungsmöglichkeiten gibt es für das Verhalten des betroffenen Kindes?

---

---

---

---

Was ist meine Vermutung oder Hypothese, wie sich das Kind entwickelt, wenn alles so weiter läuft wie jetzt?

---

---

---

---

---

Welche Veränderungen sind aus meiner Sicht für das Kind notwendig?

---

---

---





---

Was ist mein nächster Schritt im Rahmen der Interventionsschritte?

---

---

---

---

